REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2208
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Judith Hester

Herrn
Dominik Wurnig
d.wurnig.a5wrfea2b8@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihre Eingabe vom 8. April 2014

Ihre elektronische Anfrage vom 8. April 2014 wurde mir als Leiter der für Strafverfahrensrecht zuständigen Abteilung zur Beantwortung übermittelt. Dazu darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der Bundesminister für Justiz ist zu einer Berichterstattung an den Nationalrat über die von Polizei und Staatsanwaltschaft eingeholten Auskünften über Vorratsdaten, die entweder gemäß § 53 Abs. 3a und 3b SPG oder §§ 134 Z 2a, 135 Abs. 2a StPO ergingen, unter anderem aufgrund von § 102c Abs. 4 Z 2 TKG verpflichtet.

Eine Auskunft über Vorratsdaten wird daher immer nur der Sicherheitsbehörde, soweit eine Auskunftserteilung nach dem SPG erfolgt, bzw. der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei übermittelt, wenn es sich um eine Auskunftserteilung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens handelt.

Die von Ihnen in Ihrem Schreiben angeführten Daten (welche Verbindungsdaten wie oft angefragt wurden, welche Gesetzesverstöße, Anzahl der beauskunfteten Vorratsdaten usw.) sowie zahlreiche andere damit im Zusammenhang stehende Daten werden in dem oben erwähnten Bericht an den Nationalrat veröffentlicht werden. Bei diesem noch zu veröffentlichenden Bericht handelt sich um den sogenannten „Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen“.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, diesen nach seiner – in naher Zukunft geplanten – Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments www.parlament.gv.at unter der Rubrik „Parlament aktiv“ sowie „Alle Verhandlungsgegenstände“ mit der sodann aufscheinenden Suchmaske einzusehen. In der Suchmaske wären in den Feldern die Begriffe „Nationalrat“ und „Bericht“ anzuklicken und im Betreff der oben genannten Titel des Berichts einzugeben.

Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Kosten darf ich Ihnen mitteilen, dass den Anbietern ein Ersatz der Kosten für die Beauskunftung von Vorratsdaten nach der Überwachungskostenverordnung zusteht. Im Budget des Bundesministeriums für Justiz werden sämtliche Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Telekommunikation (nach §§ 134 Z 2 bis 3, 135 Abs. 2 bis 3 StPO) entstehen, unter einer Position erfasst. Es erfolgt keine gesonderte Auflistung und Erfassung von Kosten, die aufgrund der Beauskunftung von Vorratsdaten (nach § 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) angefallen sind. Die Bezug habenden Kosten werden vom Bundesministerium für Justiz jährlich im Sicherheitsbericht veröffentlicht, der ebenso auf der Homepage des Parlaments abrufbar ist.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen folgende Kostenaufstellung bekanntgeben, die für Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Auskunft über Vorratsdaten und Überwachung von Nachrichten im Budget ausgewiesen werden:

	2010	2011	**2012**
Ausgaben (in Mio. €)	9,30	12,14	**12,49**

Wie bereits oben erwähnt, sind diese Ausgaben durch Verordnung des Bundesministers für Justiz geregelt (Überwachungskostenverordnung).

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass Sie die in diesem Schreiben angeführten Gesetze und Verordnungen auf der Homepage www.ris.bka.gv.at unter der Rubrik „Bundesrecht“ nachlesen können.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Wien, 22.5.2014
Für den Bundesminister:
Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt